

Zweckvereinbarung

über die

Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft

Der Zweckverband Abfallentsorgung Rangau (nachfolgend ZAR genannt), vertreten durch den Verbandsvorsitzenden, Herrn Wilhelm Wenning

und

die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Ludwig Scholz

schließen mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom
de Zweckvereinbarung gem. Art. 7 ff KommZG:

folgen-

Präambel

Diese Vereinbarung regelt die

- a) Zusammenarbeit bei der Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen sowie
- b) die sonstige Zusammenarbeit.

Dabei sind für die thermische Behandlung vorgesehen:

- Abfälle zur Beseitigung aus privaten Haushaltungen,
- Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen und
- Sortierreste aus Sortieranlagen.

Für die Deponierung sind in der Regel nichtbrennbare, mineralische Abfälle zur Beseitigung vorgesehen.

§ 1

Aufgaben

1) Der ZAR überträgt der Stadt Nürnberg die Beseitigung von Abfällen, die im Verbandsgebiet anfallen und für die er nach seiner Verbandssatzung beseitigungspflichtig ist.

2) Der ZAR ist berechtigt, Abfälle, die im Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim anfallen, ganz oder teilweise selbst oder durch Beauftragung Dritter zu beseitigen.

Diese Berechtigung endet am 31.12.2003, wenn nicht der ZAR gegenüber der Stadt Nürnberg bis zum 31.12.2002 erklärt, daß er weiterhin auf Dauer die teilweise oder vollständige Beseitigung von Abfällen, die im Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Aisch-Bad – Windsheim anfallen, selbst wahrnimmt. Die Erklärung hat schriftlich zu erfolgen und kann nicht widerrufen werden.

3) Die Stadt Nürnberg beseitigt die vom ZAR überlassenen Abfälle. Sie kann sich im Be-nehmen mit dem ZAR zur Erfüllung dieser Aufgabe auch Dritter bedienen und schafft in diesem Fall die notwendigen rechtlichen und vertraglichen Voraussetzungen.

4) Für die Entsorgung der Rückstände aus der thermischen Behandlung ist die Stadt Nürnberg verantwortlich. Beide Partner sehen es als wesentlichen Bestandteil dieser Vereinbarung an, daß diese Rückstände umweltfreundlich verwertet werden, soweit dies tatsächlich möglich und rechtlich zulässig ist.

§ 2

Sonstige Zusammenarbeit

Beide Partner bekunden ihre Absicht, nach weiteren Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu suchen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen zur Behandlung von Hausmüll mit alternativen Verfahren.

§ 3

Pflichten

1) Die Stadt Nürnberg verpflichtet sich, nach Maßgabe der jeweiligen Zulassungsbescheide für ihre Beseitigungsanlagen die im Verbandsgebiet des ZAR anfallenden und ihm überlassenen Abfälle anzunehmen und zu beseitigen, soweit diese nicht durch die oder aufgrund der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg in der jeweils gültigen Fassung von der Beseitigung ausgeschlossen sind.

2) Der ZAR verpflichtet sich, - mit den Einschränkungen des § 1 - sämtliche Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) und anderen Herkunftsbereichen (hausmüllähnlicher Gewerbeabfall) für die er beseitigungspflichtig ist, der Stadt Nürnberg zu überlassen und die Überlassungspflichten nach § 13 KrW-/AbfG durchzusetzen.

§ 4

Befugnisse

- 1) Die für die sachgerechte Erfüllung der in § 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen Befugnisse werden vom ZAR auf die Stadt Nürnberg übertragen.
- 2) Der ZAR überträgt der Stadt Nürnberg die Befugnis, für die überlassenen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen die entsprechende Gebühr zu erheben.

§ 5

Transport

- 1) Die Anlieferungen von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAR zur neuen Müllverbrennungsanlage in Nürnberg sollen grundsätzlich auf dem Schienenweg erfolgen, soweit dies ökologisch und ökonomisch sinnvoll ist.
- 2) Die Anlieferungen von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAR zur alten Müllverbrennungsanlage am Pferdemarkt erfolgen auf der Straße, wobei der ZAR auf die Verbandsmitglieder einwirkt, durch den Einsatz von Großcontainerfahrzeugen die Anzahl der Fahrten so gering wie möglich zu halten, soweit dies technisch möglich und ökonomisch sinnvoll ist. Die Fahrtrouten werden gemeinsam mit der Stadt Nürnberg festgelegt.
- 3) Die Anlieferungen von Abfällen aus dem Verbandsgebiet des ZAR zur Deponie Süd in Nürnberg erfolgen auf der Straße. Im Rahmen seiner Möglichkeiten wird der ZAR auch hier die Anzahl der Fahrten so gering wie möglich halten. Einzelheiten werden mit der Stadt Nürnberg abgestimmt.

§ 6

Gebühren

Für die Beseitigung der aus dem Verbandsgebiet des ZAR stammenden Abfälle werden dieselben Gebühren (Verbrennungs- oder Deponiegebühr) wie für Abfälle aus dem Stadtgebiet Nürnberg erhoben. Gebührenschuldner für die Abfälle, die die Verbandsmitglieder des ZAR bei den Beseitigungsanlagen der Stadt Nürnberg anliefern, ist der ZAR. Gebührenschuldner für die Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die jeweiligen Benutzer der Anlage. Für die Gebührenerhebung gilt die Abfallgebührensatzung der Stadt Nürnberg (Amtsblatt der Stadt Nürnberg vom 24. November 1997 S. 526, zuletzt geändert durch Satzung vom 30. November 1998, S. 607) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend. Die Stadt Nürnberg sichert Gebührentransparenz zu.

§ 7

Betriebsstörungen in der alten Müllverbrennungsanlage der Stadt Nürnberg am Pferdemarkt

Wird der Betrieb der alten MVA der Stadt Nürnberg am Pferdemarkt infolge höherer Gewalt, Streik, durch behördliche Anordnung oder aus zwingenden betrieblichen Gründen vorübergehend eingeschränkt oder unterbrochen und ist hierdurch die Annahme von Abfällen vorübergehend nicht oder nur teilweise möglich, so verpflichtet sich die Stadt Nürnberg, den Zeitraum der Nicht- bzw. eingeschränkten Annahme so kurz wie möglich zu halten. Für diese Fälle ist der ZAR berechtigt, die Ablagerung seiner Abfälle für die Dauer der Betriebsstörung der alten MVA der Stadt Nürnberg – längstens jedoch für einen zusammenhängenden Zeitraum von 14 Arbeitstagen – auf der Deponie Dettendorf mit dem Landkreis Neustadt a.d. Aisch-Bad Windsheim zu vereinbaren. Falls im Rahmen einer solchen Vereinbarung Abfälle auf der Deponie Dettendorf abgelagert werden, besteht kein Anspruch auf Ersatz eines evtl. entstehenden Schadens.

§ 8

Salvatorische Klausel

- 1) Die Partner erklären, bei Unstimmigkeiten gemeinsam eine gütliche Einigung anzustreben sowie Bestimmungen dieser Vereinbarung, die sich nicht bewährt haben, durch solche zu ersetzen, die den angestrebten Erfolg so weitgehend wie möglich herbeiführen.
- 2) Bei Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung, die nicht im Weg der gütlichen Einigung ausgeräumt werden können, wird vor Beschreiten des Rechtswegs die Regierung von Mittelfranken zur Schlichtung angerufen.

§ 9

Außerordentliche Kündigung

Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund jederzeit gekündigt werden. Schriftform ist erforderlich.

§ 10

Inkrafttreten, Laufzeit

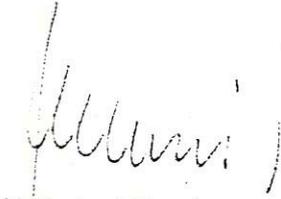
Diese Zweckvereinbarung tritt rückwirkend zum 1. März 1999 in Kraft. Sie wird auf die Dauer von 20 Jahren abgeschlossen und verlängert sich automatisch um jeweils 5 Jahre, wenn sie nicht 2 Jahre vor Ablauf der Laufzeit schriftlich gekündigt wird.

, den

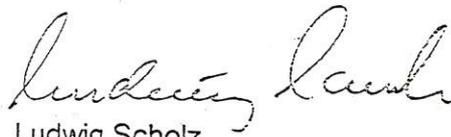
Nürnberg, den 12.10.1999

Für den Zweckverband Abfallentsorgung
Rangau

Für die Stadt Nürnberg



Wilhelm Wenning
Der Verbandsvorsitzende



Ludwig Scholz
Der Oberbürgermeister

In Ergänzung zur Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem Zweckverband Abfallentsorgung Rangau (nachfolgend ZAR genannt) und der Stadt Nürnberg vom 12.10.1999/

schließen die Stadt Nürnberg, vertreten durch den Oberbürgermeister Ludwig Scholz

und

die Stadt Fürth, vertreten durch den Oberbürgermeister Wilhelm Wenning

mit Genehmigung der Regierung von Mittelfranken vom *15. November 1999*
(62 230 - 1443 - 2/99)

folgende Vereinbarung:

1) Für den Fall der Auflösung des ZAR und für den Fall des Austritts der Stadt Fürth aus dem ZAR tritt die Stadt Fürth in die Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit im Bereich der Abfallwirtschaft zwischen dem ZAR und der Stadt Nürnberg vom 12.10.1999/ *19.10.1999* ein.

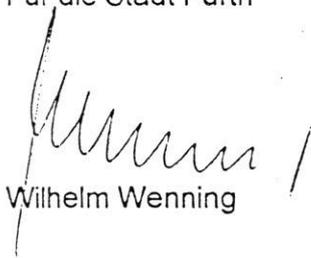
2) Die Stadt Fürth verpflichtet sich, ihre Abfallwirtschaftssatzung bezüglich der Ausschlußstatbestände für Abfälle zur Beseitigung an die Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Nürnberg soweit erforderlich anzupassen, wenn sie gem. Nr. 1 in die Zweckvereinbarung eintritt

Fürth, den *19.10.1999*

Nürnberg, den 12.10.1999

Für die Stadt Fürth

Für die Stadt Nürnberg


Wilhelm Wenning


Ludwig Scholz